

## **Friedhofsordnung (FO)**

für den Friedhof  
der Ev.-luth. St.-Wilhadi-Kirchengemeinde in Ihlienworth

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Wilhadi-Kirchengemeinde am 25.09.2025 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### Inhaltübersicht

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Schließung und Entwidmung
- § 3 Friedhofsverwaltung
- § 4 Amtshandlungen

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Dienstleitungen

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anmeldung einer Beisetzung
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Wahlgräber (Eigenpflege)
- § 13 Pflegeleichte Grabarten
- § 13 a Pflegeleichte Grabstätten
- § 13 b Urnengräber im Baumfeld
- § 13 c Urnenrondell
- § 14 Bestattungsverzeichnis

#### V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

- § 15 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
- § 16 Gestaltung der Grabstätten
- § 16 a Grabgewölbe
- § 17 Gestaltung der Grabmale
- § 17 a Errichtung und Veränderung von Grabmalen
- § 18 Standsicherheit von Grabmalen
- § 19 Entfernung von Grabmalen und Einfassungen
- § 20 Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

## VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

§ 21 Leichenhalle / Leichenkammer

§ 22 Friedhofskapelle und Kirche

## VII. Gebühren

§ 23 Gebühren

## VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24 Übergangsvorschriften

## IX. Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. S. Wilhadi Kirchengemeinde Ihlienworth in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 87 / 1 Flur 21, Gemarkung Ihlienworth in Größe von 1,4851 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.-luth. S. Wilhadi Kirchengemeinde Ihlienworth

### **§ 2**

#### **Schließung und Entwidmung**

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
3. Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessenen Pietätsfrist vergangen ist.

### **§ 3**

#### **Friedhofsverwaltung**

1. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

3. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

#### **§ 4**

##### **Amtshandlungen**

1. Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
2. Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
3. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

#### II. Ordnungsvorschriften

#### **§ 5**

##### **Öffnungszeiten**

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

#### **§ 6**

##### **Verhalten auf dem Friedhof**

1. Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
  - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) zu lärmern und zu spielen,

- g) an Sonn- und Feiertagen und während Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
4. Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
  5. Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
  6. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

## **§ 7**

### **Dienstleitungen**

1. Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird. Hierzu gehört auch eine nicht ordnungsgemäße und sofortige Abführung der gesamten Gebühren durch die Bestattungsunternehmer, soweit diese zur Weiteleitung bestimmt sind.
3. Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen und für alle Verstöße gegen diese Ordnung.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### **§ 8**

#### **Anmeldung einer Beisetzung / Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

1. Beisetzungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
2. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleninhaber nachzuweisen.
3. Der Zeitpunkt der Beisetzung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
4. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

5. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten ebenfalls die vorgenannten Anforderungen.
6. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 9**

### **Ruhezeiten**

Die Ruhezeit bei Sargbestattungen beträgt 30 Jahre, bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre; für Urnenbestattungen 25 Jahre.

## **§ 10**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
3. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Grab in ein anderes Grab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
4. Umbettungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.
5. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
6. Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
7. Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### IV. Grabstätten

##### **§ 11 Allgemeines**

1. Der Friedhof hat Grabstätten für Sargbestattungen und für Urnenbestattungen. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| a) Wahlgräber (Eigenpflege)  | (§ 12),   |
| b) Pflegeleichte Grabarten   | (§ 13),   |
| c) Pflegeleichte Grabstätten | (§ 13 a), |
| d) Urnengräber im Baumfeld   | (§ 13 b), |
| e) Urnenrondell              | (§ 13 c). |

2. An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
3. In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder zwei Aschenurnen beigesetzt werden.

Eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren dürfen in einem Grab beigesetzt werden.

Aschen dürfen auch in Sarggräbern beigesetzt werden.

4. Grabstellen für Sargbestattungen sollen mindestens folgende Größe haben:

Für Personen bis zu 5 Jahren:

Länge: ca. 1,50 m, Breite: ca. 1,00 m;

für Personen ab 5 Jahren

Länge: ca. 2,50 m, Breite: ca. 1,50 m.

Grabstellen für Urnenbestattungen sollen mindestens eine Länge und eine Breite von je ca. 0,5 m haben.

Im Einzelnen ist im übrigen der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

5. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
6. Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

## **§ 12**

### **Wahlgräber (Eigenpflege)**

1. Wahlgräber zur Eigenpflege sind Grabstätten, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts richtet sich nach der Dauer der Ruhefrist in § 9 vom Tag der Bestattung an gerechnet.
2. Ein ohne Bestattung erworbenes Nutzungsrecht richtet sich nach freier Vereinbarung und ab dem Datum einer Beisetzung nach § 9 vom Tage der Beisetzung an gerechnet.
3. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 dieser Ordnung auf Antrag gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung wahlweise um 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verlängert werden. Wiederholungsverlängerungen sind möglich.
4. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
5. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 9) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
6. Nutzungsberechtigte einer mehrstelligen Grabstätte können für die Rückgabe unbelegter Grabstellen einen Antrag an den Kirchenvorstand stellen, über den dieser entscheidet.
7. In einem Grab dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
  - a) Ehegatte und Partner aus eingetragenen Lebensgemeinschaften,
  - b) Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
  - c) Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
  - d) Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),<sup>5</sup>,
  - e) Geschwister (auch Halbgeschwister),
  - f) Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
  - g) Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
  - h) Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, beiderseitige Stiefkinder des Nutzungsberechtigten und seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

8. Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 a bis h genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
9. Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.
10. Müssen Gräber in einer zweiten Reihe und ohne eigene Zuwegung für Beerdigungen benutzt werden, so hat der Nutzungsberechtigte des vorliegenden Grabes den Zugang und die Herrichtung zu gestatten. Nach der Beisetzung ist das Grab wieder im alten Zustand herzurichten. Falls Kosten durch neue Bepflanzung oder Steinmetzarbeiten entstehen, so sind diese vom veranlassenden Nutzungsberechtigten zu tragen. Müssen bei Beerdigungen aus Sicherheitsgründen Grabsteine von Nachbargräbern abgenommen werden, so sind die Grabsteine nach der Belegung auf Kosten des veranlassenden Nutzungsberechtigten wieder herzurichten.

## **§ 13**

### **Pflegeleichte Grabarten**

Der Friedhof bietet nachfolgend genannte pflegeleichte Grabarten an.

## **§ 13 a**

### **Pflegeleichte Grabstätten**

1. Pflegeleichte Grabstätten werden mit einer Grabstelle für die Dauer der vorgesehenen Ruhefrist für die Beisetzung eines Sarges und einer Urne oder für zwei Urnen vergeben. Eine anschließende Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Pflegeleichte Grabstätten werden durch den Friedhofsträger gepflegt.

2. Pflegeleichte Grabstätten können im gesamten Bereich des Friedhofs angelegt werden. Sie dürfen vom Nutzungsberechtigten oder einer nicht auf dem Friedhof beschäftigten Person weder eingefasst noch bepflanzt werden. Pflegeleichte Grabstätten müssen mit einer in die Rasenfläche eingelassenen Grabplatte durch die Nutzungsberechtigten versehen werden. Die Grabplatte muss eben und ohne erhabene Figuren gestaltet sein, sowie sich farblich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Die Grabplatte darf maximal folgende Maße haben: 0,90 m lang, 0,60 m breit und 0,10 m tief. Die Grabplatte ist so einzulassen, dass sie mit der Erdoberkante abschließt. Auf der Grabstätte ist das Aufstellen und Anbringen von Gegenständen unzulässig.

### **§ 13 b**

#### **Pflegeleichte Urnengräber im Baumfeld**

Urnengräber im Baumfeld werden für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen übereinander für die Dauer der vorgesehenen Ruhefrist vergeben.

Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.

Die Grabstätte wird im hierfür vorgesehene Baumfeld vergeben. Für jede auf diesem Baumfeld beigesetzte Person wird ein entsprechendes Schild an der Stele des Feldes angebracht.

Die Pflege der Urnengräber im Baumfeld durch Angehörige, Verwandte usw. ist nicht gestattet und wird von der Kirchengemeinde einheitlich durchgeführt.

Die Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (§§ 15 - 22 der Friedhofsordnung sowie die Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale) gelten nicht für Urnengräber im Baumfeld. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnengräber im Baumfeld.

### **§ 13 c**

#### **Pflegeleichte Gräber im Urnenrondell**

Urnengrabstätten im Urnenrondell sind Grabstätten zur Beisetzung von einer Urne je Grabstelle und werden für die Dauer der vorgesehenen Ruhefrist vergeben.

Eine anschließende Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.

Das Urnenrondell wird friedhofsseitig gärtnerisch angelegt und gepflegt. Den Nutzungsberechtigten ist eine Veränderung der gärtnerischen Anlage nicht gestattet. Die Ablage von Blumenschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle zulässig.

In der Mitte des Rondells befindet sich eine Stele, an der Plaketten mit den Namen der Beigesetzten vom Friedhofsträger angebracht werden.

## **§ 14**

### **Bestattungsverzeichnis**

Der Kirchenvorstand führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

## V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

## **§ 15**

### **Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Jede Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.
3. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
4. Bei pflegeleichten Grabstätten ist der Friedhofsträger berechtigt, Kränze, Blumen und Ähnliches in angemessener Zeit von der Grabstätte zu entfernen, falls dieses nicht durch die Nutzungsberechtigten vorgenommen wird. Auch beweglicher Grabschmuck wie Pflanzschalen und Vasen dürfen durch den Friedhofsträger von der Grabstätte entfernt werden.
5. Bei einer Grabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger beziehungsweise der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.
6. Bei einer Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte und nach seinem Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich. Eine vollständige oder auch teilweise Bepflanzung der Grabstätte mit Rasen ist bei Grabstätten gemäß § 13 der Friedhofsordnung grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen, insbesondere die Umwandlung einer Grabstätte in eine pflegeleichte Grabstätte nach § 13, können im Einzelfall durch den Kirchenvorstand auf Antrag zugelassen werden. Für Umwandlungen sind Gebühren nach der Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
7. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf sechs Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.

Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabdenkmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.

8. Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

## **§ 16**

### **Gestaltung der Grabstätten**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Kranzunterlagen und Unterlagen für Trauergebilde und Trauergestecke und Grabschmückungen, Blumengebinde- und Gesteckhalter aus Kunststoff, Kunststoffblumen und Kunststoffpflanzen sowie Pflanzenzuchtbehälter aus Kunststoff, soweit sie beim Auspflanzen an der Pflanze verbleiben, dürfen nicht verwendet werden.
6. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen und ähnliches dürfen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.
7. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
8. Jegliches Verpackungsmaterial aus Kunststoff (Plastiktüten, Torfsäcke etc.) darf nicht in die Abraumkästen und in die Abraumhalde geworfen werden.
9. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

## **§ 16 a**

### **Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 20 Absatz 3 und 4 sowie § 17 Absatz 3 und 4 entsprechend.

## **§ 17**

### **Gestaltung der Grabmale**

Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales in unauffälliger Weise gestattet.

Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.

Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.

Nicht gestattet sind:

Grabmale aus gegossener oder nicht behandelter Zementmasse, Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material, das Anstreichen von Grabmalen.

## **§ 17 a**

### **Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

1. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Kirchenvorstandes unter Beachtung des § 20 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist.
2. Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals oder der Grabeinfassung. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 18**

### **Standicherheit von Grabmalen**

1. Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Fundamente sind frostsicher, d.h. in der Regel bis zu 80 cm tief zu gründen. Das Fundament soll die Breite und die doppelte Tiefe des Grabmales nicht wesentlich überschreiten. Die Verbindung von Fundament und Grabmal ist nach den anerkannten Regeln des Handwerks zu verdübeln.
2. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, gilt § 17 Absatz 3 und 4 entsprechend.
3. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
4. Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

## **§ 19**

### **Entfernung von Grabmalen und Einfassungen**

1. Grabmale und Einfassungen dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
2. Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte hat der Grabstein oberflächenbündig bis zum Ende der Ruhezeit auf der Grabstätte zu verbleiben. Die Kosten für diese Herrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
3. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes muss der bisherige Nutzungsberechtigte Grabsteine, Einfassungen und sonstige Anlagen entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 20 handelt. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten und bei Wahlgräbern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit und einer darüber hinaus gehenden Ruhezeit nach, veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten.

Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale, Einfassungen und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

4. Der Kirchenvorstand hat das Recht, Grabmale und Einfassungen bei Beerdigungen aus Platz- und Sicherheitsgründen (auch von Nachbargrabstätten) vorübergehend aufnehmen und entfernen zu lassen. Die Kosten für solche Maßnahmen, sowie der Wiederaufstellung hat bei Grabmalen und Einfassungen der Nutzungsberechtigte zu tragen, der die Beerdigung beauftragt hat.

## **§ 20**

### **Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale**

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

## VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

### **§ 21**

#### **Leichenhalle / Leichenkammer**

1. Die Leichenhalle / Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.
2. Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle / Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
3. Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Die Särge dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

### **§ 22**

#### **Friedhofskapelle und Kirche**

1. Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle und die Kirche zur Verfügung.
2. Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## VII. Gebühren

### **§ 23**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

## VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

### **§ 24**

#### **Übergangsvorschriften**

1. Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3.
2. Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Kirchengemeinde bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

## IX. Schlussvorschriften

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsordnung außer Kraft

Ihlienworth, 25.09.2025  
Der Kirchenvorstand

### **Genehmigung**

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, 13.11.2025  
Der Kirchenkreisvorstand Cuxhaven-Hadeln

Beschlossen vom Kirchenvorstand am 25.09.2025.  
Genehmigt vom Kirchenkreisvorstand Cuxhaven-Hadeln am 13.11.2025.  
Zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven Nr. 43 vom 27.11.2025, Seite 440.